

Auslandsösterreicher - Weltbund\*  
(AÖWB)

**Satzung**

Stand: 6. September 2008

Eingetragen bei der BUNDESPOLIZEIDIREKTION WIEN,  
Büro für Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten  
unter der Zahl: XV - 644

---

\* Unter Auslandsösterreichern sind sowohl Pass- als auch Herzensösterreicher zu verstehen. Alle personellen Bezeichnungen sind als geschlechtsneutral zu verstehen.



<i>Inhalt:</i>	<i>Seite</i>
§ 1 Name, Gebiet, Sitz .....	4
§ 2 Zweck, Ziele, Aufgaben und Aktivitäten .....	4
1. Der AÖWB ist Dachverband.....	4
2. Die Tätigkeit des AÖWB ist gemeinnützig.....	4
3. Mittel zu Erreichung des Verbandszwecks .....	4
4. Aktivitäten.....	5
5. Organisation der Aktivitäten .....	5
§ 3 Mitgliedschaft.....	6
1. Mitglieder .....	6
2. Erwerb der Mitgliedschaft.....	6
3. Ende der Mitgliedschaft: .....	6
4. Mitgliedsbeitrag .....	6
5. Rechte der Mitglieder.....	7
6. Pflichten der Mitglieder .....	7
§ 4 Organe .....	7
§ 5 Generalversammlung .....	7
1. Aufgaben .....	7
2. Einberufung .....	8
3. Beschlussfähigkeit.....	8
4. Anträge .....	8
5. Stimmberechtigung .....	8
6. Wahl, Enthebung und Entlastung.....	9
7. Leitung und Durchführung.....	9
§ 6 Vorstand .....	9
1. Zusammensetzung des Vorstands .....	9
2. Aufgaben .....	10
3. Funktionsperiode .....	11
4. Beschlüsse .....	11
§ 7 Generalsekretär.....	11
§ 8 Rechnungsprüfer .....	11
§ 9 Schiedsgericht .....	12
§ 10 Beratende Gremien.....	12
§ 11 Chefredakteur .....	12
§ 12 Dokumentationszentrum .....	12
§ 13 Finanzgebarung .....	13
§ 14 Vertretung nach Außen .....	13
§ 15 Vergütungen .....	13
§ 16 Freiwillige Auflösung und Liquidation des AÖWB .....	14
GÜLTIGKEIT .....	14

## § 1 Name, Gebiet, Sitz

Der Verein führt den Namen 'Auslandsösterreicher-Weltbund (AÖWB)'.  
Die Tätigkeit erstreckt sich auf alle Staaten der Erde.  
Sitz des Vereins ist Wien.

## § 2 Zweck, Ziele, Aufgaben und Aktivitäten

### 1. Der AÖWB ist Dachverband,

Interessensvertretung und Serviceorganisation der ihm angeschlossenen im Ausland bestehenden Österreicher-Vereinigungen (Vereine, Gesellschaften, Clubs, Gemeinschaften, Verbände, Councils, Roundtables u. a.) und der im Ausland lebenden Österreicher.

Die Aufgaben des AÖWB sind im Einzelnen:

- (1) Festigung des Gemeinschaftsgefühls aller im Ausland lebenden Österreicher, "Herzensösterreicher" und Freunde Österreichs ("Herzensösterreicher" sind Personen österreichischer Abstammung ohne österreichische Staatsbürgerschaft - entweder frühere österreichischer Staatsbürger oder Personen mit zumindest einem österreichischen Eltern- oder Großelternanteil -, die sich Österreich verbunden fühlen);
- (2) Erhaltung der Bindung an die österreichische Heimat;
- (3) Pflege österreichischen Bewusstseins und österreichischen Kulturguts;
- (4) Wahrnehmung der Interessen von im Ausland lebenden Österreichern in Bezug auf Österreich und das Ausland;
- (5) Förderung von Beziehungen zwischen Österreich und dem Ausland;
- (6) Förderung von Zusammenschlüssen von Österreichern im Ausland;
- (7) Förderung von Kontakten von Vereinigungen von Österreichern im Ausland;
- (8) Zusammenarbeit mit den Behörden in Österreich und im Ausland, den österreichischen Bundesländern, und der 'Burgenländischen Gemeinschaft';
- (9) Informationstätigkeit für Auslandsösterreicher über Österreich durch Publikationen, einschließlich der Herausgabe der Zeitschrift 'Rot-Weiß-Rot';
- (10) Informationstätigkeit über die Anliegen der Auslandsösterreicher im In- und Ausland;
- (11) Eintreten für die Interessen Österreichs auf überparteilicher Grundlage.

### 2. Die Tätigkeit des AÖWB ist gemeinnützig

und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Sie dient unmittelbar und ausschließlich den vorstehend genannten gemeinnützigen Aufgaben zum Wohle der Gemeinschaft im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).

### 3. Mittel zu Erreichung des Verbandszwecks

- (1) Die Ziele und Aufgaben zur Erreichung des Verbandszwecks sollen durch ideelle und materielle Mittel gemäß Ziffer (2) und (3) erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel gelten die Abhaltung von Zusammenkünften der Auslandsösterreicher, Organisation von Vorträgen, Ausstellungen und gesellschaftlichen Veranstaltungen, Kongressen (Symposien, Konferenzen) sowie Publikationen.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen durch Mitgliedsbeiträge, Förderungsbeiträge, Sponsorgelder, Spenden und Subventionen beschafft werden.

#### 4. Aktivitäten

Zu den Aktivitäten des AÖWB können u.a. zählen:

- (1) Serviceleistungen für Auslandsösterreicher und deren Vereinigungen;
- (2) Betreuung der Vereinigungen von Auslandsösterreichern;
- (3) Betreuung der Website des AÖWB;
- (4) Herausgabe der Zeitschrift 'Rot-Weiß-Rot' für alle Auslandsösterreicher;
- (5) Herausgabe der AÖWB-Karte für Mitglieder;
- (6) Durchführung bzw. Unterstützung von Veranstaltungen von und für Auslandsösterreicher im In- und Ausland;
- (7) Veranstaltung des Auslandsösterreichertreffens;
- (8) Unterstützung von einzelnen Auslandsösterreichern in Notfällen, die anderwertig nicht entsprechend betreut werden;
- (9) Projektarbeit.

#### 5. Organisation der Aktivitäten

- (1) Der Präsident trägt die Gesamtverantwortung für alle Aktivitäten des AÖWB. Die Aktivitäten des AÖWB werden unter der Führung des Präsidenten in Innen- und Außenaktivitäten gegliedert, für die jeweils ein Vizepräsident zuständig ist und die in enger Abstimmung zwischen den beiden Vizepräsidenten untereinander sowie mit dem Präsidenten durchgeführt werden.
- (2) Das 'A u ß e n r e s s o r t' wird vom 'Vizepräsidenten Außenressort' geführt, der von der Generalversammlung gewählt wird  
Das ‚Außenressort‘ umfasst insbesondere folgende Aufgaben:
  - Betreuung der Mitglieder;
  - Durchführung von Veranstaltungen in Österreich und im Ausland;
  - AÖ-Weltbundkarte;
  - AÖWB-Tagung mit Generalversammlung;
  - Errichtung neuer Clubs, Vereine, Councils, Roundtables etc.;
  - Service für Vereinigungen und Einzelpersonen im Ausland
- (3) Das ‚I n n e n r e s s o r t‘ wird vom ‚Vizepräsidenten Innenressort‘ geführt, der von der Generalversammlung gewählt wird.  
Das ‚Innenressort‘ umfasst insbesondere folgende Aufgaben:
  - Herausgabe der Zeitschrift 'Rot-Weiß-Rot' (Abwicklung laufender Tätigkeiten unter der Leitung des Chefredakteurs; als Herausgeber zeichnet der AUSLANDSÖSTERREICHER-WELTBUND);
  - Information über relevante Entwicklungen in Österreich;
  - Beantwortung von Anfragen aller Art, die die Interessen von Auslandsösterreichern berühren und von Österreich aus beantwortet bzw. gelöst werden können;
  - Aufrechterhaltung der notwendigen Kontakte mit den Organen des Bundes, der Bundesländer und anderer Institutionen, die für Auslandsösterreicher von Bedeutung sind;
  - Vertretung der Interessen der Auslandsösterreicher, insbesondere betreffend Wahlen, Staatsbürgerschaft, u.a.;
  - Informationserteilung;
  - soziale Angelegenheiten;
  - Website.

## § 3 Mitgliedschaft

### 1. Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder:
  - a) Österreicher-Vereinigungen und Vereinigungen von Freunden Österreichs im Ausland, deren Satzung und tatsächliches Verhalten ihr Eintreten für ein freies und demokratisches Österreich im Geiste der Menschenrechte verbürgen und mit den Zielen und Aufgaben des AÖWB konform gehen. (Die in den Mitgliedsvereinigungen organisierten Personen gehören durch ihre Vereinigungen nach Bezahlung des AÖWB-Beitrages dem AÖWB an.)
  - b) einzelne Österreicher oder Freunde Österreichs im Ausland, wenn die Bildung einer Vereinigung oder der Beitritt zu einer bestehenden Mitglieds-Vereinigung Schwierigkeiten bereitet ("Einzelmitglieder").
- (2) Außerordentliche Mitglieder können auf Beschluss des Vorstandes alle natürlichen oder juristischen Personen sein, die ihren Sitz in Österreich oder im Ausland haben, sich den Zielen des AÖWB verbunden fühlen und den AÖWB unterstützen.
- (3) Ehrenmitglieder können Personen sein, die sich um die Ziele und Aufgaben des AÖWB besonders verdient gemacht haben.

### 2. Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme eines Mitgliedes (auch Ehrenmitgliedes) entscheidet der Vorstand des AÖWB.

### 3. Ende der Mitgliedschaft:

- (1) durch Tod (bei Einzelmitgliedern);
- (2) durch Erlöschen der Rechtspersönlichkeit;
- (3) durch Austritt, der durch schriftliche Anzeige an den Vorstand zu erklären ist;
- (4) durch Nichtbezahlung des fälligen Mitgliedsbeitrages bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres;
- (5) durch Ausschluss:  
Mitglieder, welche der Zielsetzung des AÖWB oder den übernommenen Verpflichtungen zuwiderhandeln, können durch Vorstandsbeschluss mit 2/3-Mehrheit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist diesem Mitglied mit Begründung schriftlich mitzuteilen.  
Gegen diesen Vorstandsbeschluss kann binnen 2 Monaten schriftlich beim Schiedsgericht des AÖWB Berufung eingelegt werden.

### 4. Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Generalversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes einen jährlichen Mitgliedsbeitrag pro Person der Mitgliedsvereinigung. Einzelmitglieder im AÖWB zahlen das Dreifache dieses Betrages.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge der außerordentlichen Mitglieder werden vom Vorstand festgelegt.
- (3) Ehrenmitglieder unterliegen keiner Beitragspflicht.
- (4) Über den schriftlichen Antrag auf eine zeitlich befristete Ermäßigung von Mitgliedsbeiträgen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die Mitgliedsbeiträge des laufenden Geschäftsjahres sind spätestens bis zum 30. Juni, beim AÖWB eingehend, zu entrichten; bei Neueintritt eines Vereines oder Einzelmitgliedes in den AÖWB nach dem 30. Juni bis spätestens 1 Tag vor der Generalversammlung.
- (6) Jede Zahlung eines Mitgliedsbeitrages deckt zuerst die älteste Forderung ab.

## 5. Rechte der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder haben
  - a) in der Generalversammlung durch Delegierte Teilnahmerecht, Rederecht, Stimmrecht, Berufungsrecht und Antragsrecht;
  - b) passives Wahlrecht für Vereinsfunktionen haben nur "Passösterreicher" und "Herzensösterreicher", für Vorstandsfunktionen nach Maßgabe von § 6/1. Ziff. (1a);
  - c) das Recht, die vom AÖWB gebotenen Möglichkeiten zu nutzen.
- (2) Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder, die nicht gleichzeitig ordentliches Mitglied bei einer Mitgliedsvereinigung sind, können an der Generalversammlung teilnehmen und Anträge stellen, die begründet werden müssen.

## 6. Pflichten der Mitglieder

- (1) Einhaltung der Satzung und Beschlüsse des AÖWB;
- (2) Pünktliches Entrichten des Mitgliedsbeitrages;
- (3) Unterstützung des AÖWB bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

## § 4 Organe

Generalversammlung (§ 5), Vorstand (§ 6), Rechnungsprüfer (§ 8), Schiedsgericht (§ 9)

## § 5 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist für alle Mitglieder der dem Weltbund angeschlossenen Vereinigungen, Einzelmitglieder und geladene Gäste frei zugänglich. Die Vereinigungen und die Einzelmitglieder (s. § 5/5 Ziff. (2)) werden durch von ihnen selbst benannte Delegierte vertreten.

### 1. Aufgaben

- (1) Der Generalversammlung obliegt die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Finanzberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer.
- (2) Die Generalversammlung beschließt
  - (a) mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen
    - i. die Grundzüge der Arbeit des AÖWB gemäß § 2;
    - ii. die Wahl des Präsidenten, der 'Vizepräsidenten Außenressort und Innenressort' und der übrigen zu wählenden Mitglieder des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und Ersatzprüfer sowie der Mitglieder des Schiedsgerichts und deren Ersatzmitglieder, die allfällige Wahl eines Ehrenpräsidenten;
    - iii. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
    - iv. die Entlastung des Vorstandes;
    - v. die Annahme oder Ablehnung der Anträge an die Generalversammlung.
  - (b) mit 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen
    - i. Satzungsänderungen;
    - ii. über Einsprüche gegen Entscheidungen des Schiedsgerichts;
    - iii. bei Berufung gegen die Ablehnung der Mitgliedschaft durch den Vorstand;
    - iv. die Abberufung des Vorstandes oder eines einzelnen gewählten Vorstandsmitglieds.
  - (c) mit 3/4-Mehrheit der gültigen Stimmen
    - i. die freiwillige Auflösung des AÖWB.
- (3) Gültige Stimmen sind solche, die eindeutig auf JA oder NEIN abgegeben wurden.

## 2. Einberufung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich an einem mindestens 6 Monate vorher festzulegenden Ort in Österreich statt. Die schriftliche Einladung erfolgt mindestens zwei Monate vorher durch den Generalsekretär im Auftrag des Präsidenten und enthält den Vorschlag zur Tagesordnung und den Finanzbericht.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung wird durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit oder auf Verlangen von 10% der Präsidenten aller Mitgliedsvereinigungen im AÖWB vom Generalsekretär im Auftrag des Präsidenten des AÖWB schriftlich, zusammen mit dem Vorschlag der Tagesordnung, mindestens einen Monat vorher einberufen.

## 3. Beschlussfähigkeit

- (1) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (2) Die Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Funktionsträger bindend.

## 4. Anträge

- (1) Anträge müssen spätestens 1 Monat vor der Generalversammlung schriftlich beim Generalsekretariat eingereicht werden. Eilanträge müssen spätestens einen Tag vor Beginn der Generalversammlung eingebracht werden. Die Behandlung von während der Generalversammlung eingebrachten Spontananträgen ist vom Präsidenten zu genehmigen. Spontananträge dürfen sich nur auf Themen beziehen, die sich aus der Debatte ergeben.
- (2) Anträge auf Satzungsänderungen müssen mit der Einladung zur Generalversammlung zugeleitet und als Tagesordnungspunkt aufgeführt werden.

## 5. Stimmberechtigung

- (1) Jede Mitgliedsvereinigung erhält pro 20 dem AÖWB gemeldeten Mitgliedern der Vereinigung eine Stimme. Die Stimmvergabe erfolgt erst, wenn die volle Zahl 20 erreicht ist.
- (2) Einzelmitglieder haben zusammen 1 Stimme, wenn sie als Gemeinschaft auftreten und die volle Zahl 20 erreicht haben, und sich auf einen Stimmberechtigten als Delegierten einigen.
- (3) Maßgebend für die Stimmzuteilung ist der Mittelwert der beim AÖWB in den letzten zwei Jahren gemeldeten Mitgliederzahlen.
- (4) Voraussetzung für die Stimmberechtigung ist die Bezahlung des AÖWB-Beitrages für das jeweilige Geschäftsjahr bis zum 30. Juni des laufenden Jahres; bei Neueintritt einer Vereinigung und Einzelmitgliedes nach dem 30. Juni bis einen Tag vor der Generalversammlung.
- (5) Die Beglaubigung der Stimmen erfolgt durch den Beglaubigungsausschuss vor Beginn der Generalversammlung. Der Beglaubigungsausschuss besteht aus dem Generalsekretär, dem Schatzmeister und einer vom Präsidenten bevollmächtigten weiteren Person, die nicht dem Vorstand angehören darf.
- (6) Schriftliche Stimmübertragung ist zulässig, jedoch kann eine Mitgliedsvereinigung höchstens zwei weitere Mitgliedsvereinigungen vertreten.
- (7) Stimmübertragungen sind vor Beginn der Generalversammlung dem Beglaubigungsausschuss schriftlich vorzulegen. Auf ihnen ist die Anzahl der Stimmberechtigten zu vermerken.

## 6. Wahl, Enthebung und Entlastung

der Mitglieder des Vorstandes, Wahl und Enthebung der Rechnungsprüfer und des Schiedsgerichts

Die Durchführung der Wahl wird im Einzelnen in einer durch den Vorstand zu erstellenden Wahlordnung geregelt.

## 7. Leitung und Durchführung

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt der 'Vizepräsident Außenressort' die Leitung. Im Falle von dessen Verhinderung übernimmt der 'Vizepräsident Innenressort', bei dessen Verhinderung das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied die Leitung.

## § 6 Vorstand

### 1. Zusammensetzung des Vorstandes:

(1a) Der Vorstand besteht aus zumindest 12 stimmberechtigten Mitgliedern:

- Präsident Wahl durch Generalversammlung; österreichische Staatsbürgerschaft
- 'Vizepräsident Außenressort' Wahl durch Generalversammlung; österreichische Staatsbürgerschaft
- 'Vizepräsident Innenressort' Wahl durch Generalversammlung; österreichische Staatsbürgerschaft
- 6 Vorstandsmitglieder Wahl durch Generalversammlung; österreichische Staatsbürgerschaft
- 2 Vorstandsmitglieder Wahl durch Generalversammlung; "Herzensösterreicher". Wenn nicht genügend "Herzensösterreicher" zur Verfügung stehen, werden diese Funktionen mit nicht zum Zug gekommenen österreichischen Staatsbürgern aus dem Ausland ("Passösterreichern") aus der vorherigen Kategorie mit der jeweils höchsten Stimmenanzahl besetzt.
- 1 Vorstandsmitglied Entsandt durch die 'Burgenländische Gemeinschaft'
- Ehrenpräsident Durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes auf Lebenszeit gewählt.
- weitere Vorstandsmitglieder: Ein in einem Staat bestehender als Verein konstituierter Dachverband, der mindestens 20 verschiedene Vereinigungen unter sich vereint, kann auf Antrag einen stimmberechtigten Vertreter in den Vorstand entsenden. Südost- und Ost-Mitteleuropa werden einem einzigen Staat gleichgesetzt.

Die gewählten Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder einer dem AÖWB angehörenden Österreicher-Vereinigung oder Einzelmitglieder sein und ihren ordentlichen und ständigen Wohnsitz im Ausland haben. Ebenso die von Dachverbänden in den Vorstand entsandten Vertreter. Letztere Bestimmungen treffen nicht für Ehrenpräsidenten zu.

## (1b) dem Vorstand gehören weiters je

- 1 Vertreter des Bundes entsandt durch das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMeiA)
- 1 Vertreter der Bundesländer entsandt durch die Landeshauptleutekonferenz.

Diese Vorstandsmitglieder haben beratendes Stimmrecht und sind vor einer Abstimmung anzuhören.

## (2) Kooptierte Mitglieder

Der Vorstand kann weitere Mitglieder kooptieren ("Kooptierte Mitglieder"). Vom Vorstand kooptierte Mitglieder können Personen sein, die im In- oder Ausland leben (Österreicher oder fremde Staatsbürger) und die für die Erfüllung und Durchführung der Arbeit des Vorstandes besonders wichtig erscheinen. Sie haben kein Stimmrecht.

## (3) Nachrücker und Ersatzmitglieder

- a) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während der Wahlperiode wird diese Position durch Nachrücken jenes Kandidaten besetzt, der bei der letzten Vorstandswahl die nächste Stimmenzahl erreicht hat ("Nachrücker"). Bei Ausscheiden des Präsidenten oder eines der beiden Vizepräsidenten werden diese Positionen nicht durch Nachrückung bestimmt, sondern durch eine Neuwahl bei der nächsten Generalversammlung. Nachrücker haben volles Stimmrecht.
- b) Sollte jedoch kein Nachfolgekandidat aus der letzten Wahl verfügbar sein, so hat der Vorstand das Recht, ein anderes Mitglied in den Vorstand zu berufen ("Ersatzmitglied"). Ersatzmitglieder haben volles Stimmrecht.

## 2. Aufgaben

Der Vorstand als geschäftsführendes Organ hat über alle Angelegenheiten zu beraten und zu beschließen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- (1) Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
- (2) sorgfältige Finanzgebarung;
- (3) Bestellung und Abberufung des Generalsekretärs und eines Stellvertreters;
- (4) Bestellung eines Schatzmeisters aus dem Vorstand;
- (5) Bestellung eines Schriftführers aus dem Vorstand;
- (6) Bestellung von Ersatzmitgliedern in den Vorstand sowie Kooptierung von Vorstandsmitgliedern;
- (7) Bestellung des Vorsitzenden des Weltbundesrates und Leiters der Überseedelegierten-Zusammenkunft aus dem Vorstand;
- (8) Bestellung des Leiters des Dokumentationszentrums;
- (9) Festlegung der Geschäftsordnung für Vorstand, Generalsekretär und die beratenden Gremien sowie der Wahlordnung;
- (10) Verwaltung des AÖWB-Vermögens;
- (11) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern des AÖWB;
- (12) Auszeichnung von Mitgliedern und Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- (13) Information der Mitglieder;
- (14) Anträge an die Generalversammlung.

### 3. Funktionsperiode

- (1) Die Funktionsperiode beträgt vier Jahre. Diese Funktionsperiode beginnt am 1. Jänner des auf die Generalversammlung folgenden Jahres. Auf jeden Fall läuft die Funktionsperiode der bisherigen Funktionsträger bis zur Bestellung der neuen Funktionsträger. Die Wahl zum Ehrenpräsidenten erfolgt auf Lebenszeit.
- (2) Wiederwahl bzw. Wiederbestellung ist möglich.

### 4. Beschlüsse

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, sofern in der Satzung nicht anders angeführt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## § 7 Generalsekretär

1. Der AÖWB unterhält zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes ein Generalsekretariat mit Sitz in Wien, geleitet von einem Generalsekretär.
2. Der Generalsekretär und ein allfälliger Stellvertreter werden vom Vorstand bestellt.
3. Dem Generalsekretär obliegt die Geschäftsführung des AÖWB gemäß der Satzung und den vom Vorstand vorgegebenen Richtlinien.
4. Das Arbeitsverhältnis zwischen Generalsekretär und AÖWB wird in einem Vertrag geregelt. Die Aufgaben sind in der Geschäftsordnung für den Generalsekretär festgelegt. Diese wird vom Vorstand beschlossen.
5. Der Generalsekretär hat bei Vorstandssitzungen und in der Generalversammlung Rederecht und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

## § 8 Rechnungsprüfer

1. Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer sowie zwei Ersatzprüfer für die Dauer von jeweils 4 Jahren. Diese Personen dürfen weder Mitglieder des Vorstands noch Generalsekretär(-Stellvertreter), Chefredakteur oder Leiter des Dokumentationszentrums sein.
2. Ist ein Rechnungsprüfer nach eigenen Angaben oder infolge Ablebens nicht in der Lage, seine Funktion auszuüben, tritt der jeweilige Ersatzprüfer in Funktion. Bei dauernder Unmöglichkeit der Ausübung der Funktion ist von der folgenden ordentlichen Generalversammlung ein Nachfolger zu wählen.
3. Die Rechnungsprüfung hat zumindest einmal pro Jahr zu erfolgen und umfasst die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit von Rechnungswesen und Finanzgebarung sowie des Jahresabschlusses.
4. Über die Prüfung berichten die Rechnungsprüfer mündlich und schriftlich der Generalversammlung sowie zumindest einmal pro Jahr dem Vorstand.

## § 9 Schiedsgericht

1. Über Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis des AÖWB entscheidet das Schiedsgericht. Dieses besteht aus 3 Mitgliedern und wird mit 2 Ersatzmitgliedern von der Generalversammlung für 4 Jahre gewählt.
2. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen nicht dem Vorstand angehören und müssen in der Streitsache unbefangen sein.
3. Das Schiedsgericht konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.
4. Das Schiedsgericht gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Ist ein Mitglied nach eigenen Angaben oder infolge Ablebens nicht in der Lage, seine Funktion auszuüben, tritt das nächste Ersatzmitglied in Funktion. Bei dauernder Unmöglichkeit der Ausübung der Funktion eines Mitglieds ist von der folgenden ordentlichen Generalversammlung ein Nachfolger zu wählen.
6. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes werden nach dem den Streitparteien beiderseits Gehör gewährt wurde mit Mehrheit getroffen und können nur von der Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen aufgehoben werden.

## § 10 Beratende Gremien

Der Vorstand hat das Recht, zu seiner Unterstützung beratende Gremien zu berufen. Dies können sein:

- (1) Präsidentenkonferenz;
- (2) Freundeskreis;
- (3) Weltbundrat;
- (4) Überseedelegierten-Zusammenkunft.

Der Zweck und die Aufgabenstellungen dieser beratenden Gremien werden in einer Geschäftsordnung durch den Vorstand festgelegt.

## § 11 Chefredakteur

1. Der Chefredakteur wird vom Präsidenten und beiden Vizepräsidenten einstimmig ernannt. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und der Beratenden Gremien teil, hat Rederecht und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.
2. Der Chefredakteur ist für die Publikationen des AÖWB einschließlich der Zeitschrift 'Rot-Weiß-Rot' zuständig.
3. Die Aufgaben des Chefredakteurs werden vertraglich geregelt.

## §12 Dokumentationszentrum

Der AÖWB unterhält zur Archivierung und Dokumentation seiner Daten über Auslandsösterreicher-Angelegenheiten, seines Verbandszwecks sowie seiner Ziele und Aufgabenstellung ein Dokumentationszentrum. Dieses wird von einem vom Vorstand bestellten Leiter geführt.

### § 13 Finanzgebarung

1. Zeichnungsberechtigt zum Eingehen finanzieller Verpflichtungen sind: (gilt nur vereinsintern)
  - (1) Mit Einzelunterschrift bis zu € 2000,--: der Präsident, jeder der beiden Vizepräsidenten, der Schatzmeister, der Generalsekretär und der Chefredakteur.
  - (2) Mit Doppelunterschrift für Beträge über € 2000,-: die unter (1) genannten Personen, wobei mindest eine der beiden Unterschriften vom Präsidenten, einem der beiden Vizepräsidenten oder dem Schatzmeister geleistet werden muss.
2. Die Finanzgebarung obliegt dem Schatzmeister in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär.
3. Die Durchführung der statutengemäßen Aufgaben des AÖWB erfolgt gemäß dem vom Vorstand bewilligten Budget.
4. Geschäftsjahr (Vereinsjahr) ist das Kalenderjahr.

### § 14 Vertretung nach Außen

1. Der AÖWB wird nach außen durch den Präsidenten vertreten. Im Falle seiner Verhinderung tritt an seine Stelle der 'Vizepräsident Außenressort', im Falle dessen Verhinderung der 'Vizepräsidenten Innenressort'.
2. Die Vertretungsbefugnis kann für Einzelbelange mit Vollmacht an Funktionsträger übertragen werden.

### § 15 Vergütungen

1. Die Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder, der beratenden Gremien, der Rechnungsprüfer und der Schiedsrichter sind ehrenamtlich.
2. Reisekosten und Aufenthaltskosten an Tagungsorten haben die unter 1. genannten Funktionsträger selbst oder deren Vereinigung zu tragen.
3. Allfällige Kostenrückerstattungen können entsprechend der Budgetsituation vom Vorstand genehmigt werden.
4. Reisekosten, eventuelle Aufenthaltskosten, Bewirtungen, Fahrtspesen und sonstige Kostenrückerstattungen des Präsidenten bzw. eines der Vizepräsidenten, wenn dieser in direkter Vertretung des Präsidenten agiert, werden im Rahmen der Finanzgebarung monatlich verrechnet und abgewickelt, wobei auch hiezu die Unterschrift eines anderen Vorstandsmitglieds notwendig ist.

## § 16 Freiwillige Auflösung und Liquidation des AÖWB

1. Die freiwillige Auflösung kann nur in einer eigens hierzu einberufenen außerordentlichen Generalversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigungen beschlossen werden.
2. Die vorhandenen Mittel des AÖWB sind dem 'Fonds zur Unterstützung österreichischer Staatsbürger im Ausland' zuzuleiten.
3. Sofern nicht der letzte Präsident und der Generalsekretär als Liquidatoren tätig werden, sind 2 Mitglieder als solche zu wählen. Sie haben den Auflösungsbeschluss durchzuführen und den AÖWB zu liquidieren.
4. Die Mitglieder des AÖWB erhalten keine Rückvergütung ihrer Mitgliedsbeiträge.
5. Über die erfolgte Liquidation, gegebenenfalls den letzten Steuerbescheid, die Anfallsüberweisung und die Löschung des AÖWB im Vereinsregister ist von den Liquidatoren ein Abschlussprotokoll zu verfassen und dieses allen am Tage des Auflösungsbeschlusses geführten Mitgliedern zuzusenden.

### GÜLTIGKEIT

*Die vorstehende Satzung wurde von der Generalversammlung des AUSLANDSÖSTERREICHER-WELTBUNDES am 6. September 2008 in Salzburg angenommen.*